

30 K 20/24



## **Amtsgericht Moers**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 05.11.2025, 09:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Repelen, Blatt 1363,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Repelen, Flur 43, Flurstück 213, Hof- und Gebäudefläche,  
Liebrechtstraße, Größe: 327 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Repelen, Blatt 1363,  
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Repelen, Flur 43, Flurstück 214, Hof- und Gebäudefläche,  
Liebrechtstraße 33, Größe: 1.693 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Repelen, Blatt 1363,  
BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Repelen, Flur 43, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche,  
Liebrechtstraße, Größe: 35 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem abrissbedürftigen Bungalow und einer Doppelgarage, Baujahr 1969 bebaut. Die Wohnfläche beträgt 195,00 qm. Der Verkehrswert entspricht dem Wert des Grund und Bodens abzüglich geschätzter Abrisskosten in Höhe von 70.000,00 €.

Die Flurstücke 214 und 217 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Ansprechpartner: Volksbank Niederrhein eG, Lindenallee 11-15, 46519 Alpen

Herr Hüfken ( 02802-910 1052)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

435.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Repelen Blatt 1363, lfd. Nr. 1 38.750,00 €
- Gemarkung Repelen Blatt 1363, lfd. Nr. 2 392.100,00 €
- Gemarkung Repelen Blatt 1363, lfd. Nr. 3 4.150,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.